

Postulat Daniel Lerch/Reto Nause (CVP), Ueli Stückelberger (GFL): Verankerung des Minergiestandards für Neubauten und Totalsanierungen

Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz, dessen Vernehmlassung eröffnet wurde, erhalten die Gemeinden mehr Pflichten aber auch mehr Autonomie namentlich hinsichtlich der Energieeffizienz. So können Gemeinden neu einen Nutzungsbonus von maximal 10% zur Förderung der effizienten Energienutzung einführen: Das bedeutet, dass eine Wohnung beispielsweise 165 statt 150 Quadratmeter Fläche aufweisen darf, wenn sie den Minergiestandard erfüllt. Neu kann für Quartiere auch der Minergiestandard verbindlich festgelegt werden. Damit ergibt sich – sollte das Energiegesetz so eingeführt werden – eine neue Ausgangslage. Unklar ist, welche Auswirkungen diese neue Ausgangslage auf die Bauordnung der Stadt Bern haben wird, welche Adaptionen und Anpassungen allenfalls möglich sind, welche Anreizmechanismen geändert oder vorgezogen werden könnten und wie weit sich die Stadt bereits heute auf die Entwicklung vorbereiten kann.

Der Baubereich kann zum Klimaschutz zur Energieeffizienz einen namhaften Beitrag leisten. Die Einhaltung des Minergiestandards stellt aus technischer Sicht keinerlei Probleme mehr dar. Da die Energiepreise in den nächsten Jahren erheblich ansteigen werden, entfällt auch das Kostenargument: Über die gesamte Lebensdauer der entsprechenden Gebäude gerechnet, zahlen sich die anfänglich höheren Investitionskosten durch den markant gesenkten Energieverbrauch aus. Das einheimische Gewerbe profitiert von den Investitionen. Die Verankerung des Standards sichert deshalb auch Arbeitsplätze in der Region.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, in einem Bericht die folgenden Punkte darzulegen:

1. Welche Änderungen und Adaptionen der kommunalen baurechtlichen Bestimmungen werden in Bern bei Einführung des neuen kantonalen Energiegesetzes möglich?
2. Welche diesbezüglichen Änderungen der BO und anderer Reglemente wird der Gemeinderat dem Stadtrat unterbreiten?
3. Welche Anreizsysteme betr. Nutzungsbonus wären kommunal nach Einführung des kantonalen Energiegesetzes denkbar, die über die Bestimmungen der heutigen BO hinausgehen?
4. Welche Gebote für Totalsanierungen und Neubauten sind kommunal nach Einführung des kantonalen Energiegesetzes durchsetzbar?
5. Welche Vorgaben machte der Gemeinderat der StaBe bereits betreffend Minergie? Wird der Gemeinderat bei Inkrafttreten der Revision des Energiegesetzes die Vorgaben überarbeiten?
6. Welche spezifischen Ausnahmen im Sinne des Denkmal- und Heimatschutzes erachtet der Gemeinderat als zwingend?

Bern, 22. Februar 2007

Postulat Daniel Lerch/Reto Nause (CVP), Ueli Stückelberger (GFL), Edith Leibundgut, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Conradin Conzetti

Antwort des Gemeinderats

Vorbemerkung

Dem Gemeinderat liegt die revidierte Fassung des Entwurfs zum kantonalen Energiegesetz vom 6. Dezember 2006 vor. Gemäss dem neuen Artikel 15a kann der Regierungsrat abgestimmt mit den andern Kantonen eine Nachweispflicht für die Energieeffizienz der Gebäude einführen. Der bisherige Artikel 26a ist ganz entfallen. Hier waren die im Postulat erwähnten 10% Flächenbonus festgelegt.

Minergiestandard in der Bauordnung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 24. September 2006 der neuen Bauordnung BO 06 (BO, SSSB 721.1) zugestimmt. Diese ist auf 1. März 2007 in Kraft getreten.

Die BO enthält wesentliche Erleichterungen für Bauherren, Architektinnen und Architekten die Energiehäuser erstellen oder nach Minergiestandard bauen möchten (Artikel 48 Absatz 3-5 BO für die Gebäudelänge und Artikel 49 Absatz 3 BO für die Gebäudetiefe).

Da die Aussenwände bei der Bemessung der Gebäudelängen und -tiefen mitgerechnet werden, wurden bisher Bauherren bestraft, die für bessere Wärmedämmung dickere Aussenwände vorsahen, da sich die Nettowohnfläche um das Mass der zusätzlichen Dicke verkleinerte. Mit der BO wurde dieser Mangel eliminiert. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BO kann nun der entstehende Flächenverlust kompensiert werden; gemäss Artikel 48 Absatz 4 BO kann die Wohnfläche um das Mass der Kompensation gegenüber einem konventionellen Projekt sogar erhöht werden, so dass der Verlust mehr als nur kompensiert wird. Damit wird bereits heute ein Bonus gewährt, der keiner neuen Rechtsgrundlage durch das Energiegesetz bedarf. Die Höhe des erzielbaren Bonus richtet sich nach der Form des Gebäudes (Gebäudelänge, Gebäudetiefe) und dessen Lage auf dem Grundstück (Grenz- und Gebäudeabstände).

Zu Punkt 1 und 4:

Durch das neue Energiegesetz erhalten die Gemeinden des Kantons Bern eine gewisse Autonomie. Diese ermöglicht ihnen unter anderem den Erlass gemeindespezifischer Verordnungen. Bisher konnten die Gemeinden nur Vorgaben betreffend Anschluss ans Fern- und Gasnetz und an gemeinsame Heizwerke machen. Neu werden sie Vorgaben betreffend Wärme- und Kälteschutz und maximalen Anteil nicht erneuerbarer Energien und Energieeffizienz in Gebäuden (z.B. Minergie) machen können. Im Rahmen der Massnahmenplanung zur Umsetzung der Energiestrategie werden diese Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen geprüft.

Zu Punkt 2 und 3:

Diese Anliegen des letzten Entwurfs des Energiegesetzes sind durch die Inkraftsetzung der neuen Bauordnung bereits erfüllt. Der Gemeinderat wird die weiteren Beratungen des Energiegesetzes im Grossen Rat jedoch verfolgen und auf allfällige Änderungen reagieren.

Zu Punkt 5:

Neubauten der Stadtbauten Bern erfüllen zwingend den Minergie-Standard. Bei Sanierungen und Umbauten wird der Minergie-Standard angestrebt. Aus denkmalpflegerischen und bauphysikalischen Gründen sind projektbedingte Abweichungen möglich. Bei subventionierten Bauten beachten die Stadtbauten die Standards der Subventionsgeberin. Alle diese Bestimmungen sind im Rahmenvertrag zwischen der Stadt Bern und den Stadtbauten Bern festgehalten und für die Stadtbauten verbindlich.

Zu Punkt 6:

Die Regelung nach den Artikeln 48 und 49 BO gilt nur für Neubauten. In der Stadt Bern ist die Untere Altstadt nach Artikel 76 Absatz 4 BO integral geschützt. Ausserhalb der Unteren Altstadt gilt für schützenswerte und erhaltenswerte Bauten Artikel 10a Baugesetz (BauG, BSG 721.0). Bei der Sanierung bestehender Bauten, die gemäss Bauinventar als schützens- oder erhaltenswert bezeichnet sind, kommt bezüglich deren Nutzung Artikel 10b Absatz 1 BauG und deren Gestaltung Artikel 9 (Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild) zur Anwendung. Für Ausnahmen müssen die besonderen Verhältnisse gemäss Artikel 26 BauG nachgewiesen werden. In der Beurteilung wird eine Interessenabwägung vorgenommen. Bei dieser Interessenabwägung sollen in Zukunft sowohl die Denkmalpflege, das Bauinspektorat und das Amt für Umweltschutz mit einbezogen werden. Eine sorgfältige Interessenabwägung ist wichtig, da im Jahr 1996 eine Beschwerde der Stadt Bern vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern abgewiesen wurde (Beschwerde betreffend Bewilligungspflicht für Sonnenkollektoren und Ortsbildschutz). In ihrer Beschwerde stufte die Stadt Bern den Ortsbildschutz höher ein als die energiepolitischen Interessen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 22. August 2007

Der Gemeinderat